

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat jetzt die Neuregelung der in ihrer ursprünglichen Fassung viel kritisierten Gelangensbestätigung beschlossen. Außerdem haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verabschiedet, das Stiftungen, Vereinen und deren Mitgliedern viele Verbesserungen bringt. Hier ist ein Überblick über alle Beiträge in dieser Ausgabe:

ALLE STEUERZAHLER

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz im Vermittlungsausschuss ☞.....	2
Bundesrat will höheren Spitzensteuersatz ☞.....	2
Bundesfinanzhof hält 1%-Regelung für verfassungsgemäß ☞.....	3
Einsprüche gegen zumutbare Belastung ruhen weiterhin ☞.....	4
Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes	5
Heimunterbringung eines Angehörigen ☞.....	5
Gleichzeitiger Kindergeldbezug in mehreren EU-Staaten ☞.....	5
Betreuungskosten für Kleinkinder ☞.....	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Neuregelung der Gelangensbestätigung beschlossen	2
Neue EU-Bilanzrichtlinie in Arbeit ☞	2
Widerspruch gegen Gutschrift kostet den Vorsteuerabzug ☞	3
Warnung vor Angeboten auf Registrierung einer UStIdNr. ☞.....	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Unangemessenes Geschäftsführergehalt ☞.....	6
---	---

ARBEITGEBER

Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses ☞	4
--	---

ARBEITNEHMER

Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses ☞	4
--	---

IMMOBILIENBESITZER

Steuerbefreiung für Familienheim nur bei direkter Selbstnutzung ☞.....	3
Rentabilitätsminderung rechtfertigt keine Sonderabschreibung ☞	4
Gebäudeteile als selbstständige Wirtschaftsgüter ☞.....	5

KAPITALANLEGER

Werbungskostenabzug trotz Abgeltungsteuer.....	4
--	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 4 - 6/2013

	Apr	Mai	Jun
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	10.	-	-
Lohnsteuer	10.	10.	10.
Einkommensteuer	-	-	10.
Körperschaftsteuer	-	-	10.
Getränksteuer	10.	10.	10.
Vergnügungsteuer	10.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	13.	13.
Gewerbsteuer	-	15.	-
Grundsteuer	-	15.	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	21.	-
SV-Beitragsnachweis	24.	24.*	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	26.	28.*	26.

* Verschiebung des Termins um einen Tag in Ländern, in denen Fronleichnam (30.5.) kein Feiertag ist

AUF DEN PUNKT

»Der eigentliche Sinn des Reichtums ist, freigiebig davon zu spenden.«

Blaise Pascal

»Reich wird man nicht vom Geld, das man verdient, sondern von dem Geld, das man nicht ausgibt.«

Henry Ford

KURZ NOTIERT

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz im Vermittlungsausschuss

Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz hat der Bundestag mittlerweile verabschiedet. Bei diesem Gesetz handelt es sich um eine abgespeckte Version des Jahressteuergesetzes 2013, das der Bundesrat am 1. Februar in seiner ursprünglichen Form endgültig abgelehnt hatte. Auch der Bundesrat hat bereits über das neue Gesetz beraten und es dabei in den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat verwiesen. Die Länder bemängeln, dass in dem Gesetz wichtige Regelungen zur Verhinderung von ungewollten Steuergestaltungen fehlen, zum Beispiel im Zusammenhang mit hybriden Finanzierungen und den Cash-GmbHs bei der Erbschaftsteuer. Ein mögliches Szenario besteht jetzt darin, dass sich alle Seiten im Vermittlungsausschuss darauf einigen, das Gesetz um die übrigen Regelungen zu ergänzen, die im überarbeiteten Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen waren. Sollte es tatsächlich zu einer Einigung kommen, hätte die mittlerweile über ein Jahr andauernde Hängepartie um das Jahressteuergesetz 2013 endlich ein Ende.

Neue EU-Bilanzrichtlinie in Arbeit

Die EU arbeitet derzeit an einem neuen Entwurf für die EU-Bilanzrichtlinie. Dabei geht es um eine EU-weite Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften. Ein weiteres Ziel ist die Reduzierung der Kosten der Berichterstattung insbesondere für Kleinunternehmen sowie eine Anpassung der Größenklassen beim Einzel- und Konzernabschluss.

Bundesrat will höheren Spitzensteuersatz

Am 22. März 2013 hat das Land Brandenburg im Bundesrat den Entwurf für ein Gesetz zur Erhöhung des Spitzensteuersatzes eingebracht. Mit dem Gesetz soll eine zusätzliche Progressionszone im Steuertarif eingeführt werden, die die Grenzsteuerbelastung auf bis zu 49 % erhöht. Dieser neue Spitzensteuersatz soll ab einem zu versteuernden Einkommen von 100.000 Euro greifen. Da der Bundestag dem Gesetz zustimmen müsste, dürfte das Gesetz vor der Bundestagswahl im Herbst wenig Aussicht auf Erfolg haben. Sollten sich die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag aber ändern, wird auch das Gesetz wieder aufs Tableau kommen.

Neuregelung der Gelangensbestätigung

Auf die massive Kritik an der Gelangensbestätigung hat die Finanzverwaltung mit deutlichen Erleichterungen reagiert, die der Bundesrat jetzt abgesegnet hat.

Die Einführung der Gelangensbestätigung als einzig möglichen Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen hatte letztes Jahr einen Proteststurm ausgelöst. Auf die massive Kritik ist die Finanzverwaltung zumindest teilweise eingegangen. Zwar hält sie an der Gelangensbestätigung grundsätzlich fest, hat die Regelungen aber um deutliche Erleichterungen für die Praxis ergänzt. Diese Erleichterungen hat der Bundesrat jetzt in Form der „Elften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ beschlossen. Damit können die geänderten Vorgaben zur Gelangensbestätigung am 1. Oktober 2013 in Kraft treten.

Bis es soweit ist, kann der Nachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung weiter mit den alten Nachweismöglichkeiten geführt werden, die bis zum 31. Dezember 2011, also bis zur Einführung der Gelangensbestätigung, galten. Die geänderte Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung lässt nämlich ausdrücklich für bis zum 30. September 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen die bisherigen Nachweismöglichkeiten zu. Danach gelten die folgenden Regelungen.

- **Nachweis:** Der Nachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. Das ist laut der Verordnung insbesondere mit einer Gelangensbestätigung möglich. Anders als bisher sieht die Verordnung aber nicht mehr die Gelangensbestätigung als einzig möglichen Nachweis und listet für bestimmte Fälle sogar ausdrücklich andere Nachweismöglichkeiten auf. Zwar heißt es in der Gesetzesbegründung, dass der Verkäufer den Nachweis auch mit allen anderen zulässigen Belegen und Beweismitteln führen kann, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet nachvollziehbar und glaubhaft ergibt. Wer aber nicht auf eine der ausdrücklich als zulässig gelisteten Nachweismöglichkeiten zurückgreift geht natürlich immer das Risiko ein, dass erst ein Finanzgericht den Nachweis wirklich anerkennt - oder eben verwirft.



- **Gelangensbestätigung:** Die Gelangensbestätigung muss fünf Angaben enthalten, nämlich den Namen und die Anschrift des Abnehmers, die Menge und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstands (bei Fahrzeugen einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer), den Ort und den Monat der Ankunft im übrigen Gemeinschaftsgebiet, das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie die Unterschrift des Abnehmers oder seines Beauftragten. Die Gelangensbestätigung kann in jeder Form erbracht werden, die die erforderlichen Angaben enthält. Sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.
- **Sammelbestätigung:** Die Gelangensbestätigung kann als Sammelbestätigung ausgestellt werden, die die Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammenfasst.

- **Elektronische Übermittlung:** Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist keine Unterschrift notwendig, wenn erkennbar ist, dass die Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder dessen Beauftragten begonnen hat. Wenn die Gelangensbestätigung also zum Beispiel per E-Mail übermittelt wird, muss man der E-Mail entnehmen können, dass sie aus dem Verfügungsbereich des Abnehmers oder dessen Beauftragten heraus abgesendet wurde.

- **Warenversand:** In Versandungsfällen kann der Nachweis ein Versendungsbeleg sein, aus dem sich die Entgegennahme der Lieferung ergibt. Insbesondere kann das ein Konnossement oder ein handelsrechtlicher Frachtbrief sein, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung über den Erhalt der Lieferung enthält. Es genügen auch Doppelstücke des Frachtbriefs oder Konnossements. Alternativ kommt auch ein anderer handelsüblicher Beleg in Frage, insbesondere eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die einige Pflichtangaben enthalten muss. Diese Angaben entsprechen inhaltlich den Angaben, die für die Anerkennung einer Spediteursbescheinigung bei Ausfuhrlieferungen erforderlich sind.



- **Paket-/Kurierdienst:** Erfolgt der Versand der Ware per Paket- oder Kurierdienst, kann der Verkäufer den Belegnachweis mit der schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung in Verbindung mit dem Tracking&Tracing-Protokoll führen.
- **Postversand:** Beim Postversand genügt ein Einlieferungsschein zusammen mit einem Beleg für die Bezahlung der Lieferung.
- **Versand durch den Abnehmer:** Übernimmt der Abnehmer den Versand der Ware, nennt die Verordnung als weitere Nachweismöglichkeit einen Beleg über die Zahlung der Lieferung von einem Bankkonto des Abnehmers zusammen mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, für die die Verordnung ebenfalls die notwendigen Angaben vorgibt. Die Bescheinigung muss demnach Name und Anschrift des Spediteurs, des Verkäufers sowie des Auftraggebers enthalten, außerdem den Empfänger und Bestimmungsort des Gegenstands sowie Menge und handelsübliche Bezeichnung. Schließlich ist noch eine vom Spediteur unterschriebene Versicherung notwendig, dass der den Gegenstand an den Bestimmungsort befördert.
- **Gemeinschaftliches Versandverfahren:** Bei der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren kann der Nachweis durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung erbracht werden, die nach Eingang des Beendigungsnachweises erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt.
- **Verbrauchssteuerpflichtige Waren:** Für verbrauchssteuerpflichtige Waren genügt die EMCS-Eingangsmeldung der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes.
- **Fahrzeuge:** Bei der Lieferung von Fahrzeugen, die der Abnehmer befördert, genügt der Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs im Bestimmungsland. ◀

Widerspruch gegen Gutschrift kostet den Vorsteuerabzug

Wenn der Empfänger einer Gutschrift dieser Gutschrift widerspricht, verliert die Gutschrift die Wirkung einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung. Das gilt auch in dem Fall, dass die Gutschrift den zivilrechtlichen Vereinbarungen entspricht und die Umsatzsteuer zutreffend ausweist. Es genügt, dass der Widerspruch eine wirksame Willenserklärung darstellt. Der Bundesfinanzhof schlägt sich mit dieser Entscheidung auf die Seite des Finanzamts, weil er meint, dass es nicht Aufgabe des Finanzamts sein kann, zivilrechtliche Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien zu regeln.

Bundesfinanzhof hält 1%-Regelung für verfassungsgemäß

Immer wieder entzündet sich Kritik an der 1 %-Regelung daran, dass auch für Gebrauchtwagen mit deutlich niedrigeren Anschaffungskosten der Bruttolistenpreis für die Berechnung des geldwerten Vorteils anzusetzen ist. Selbst Neuwagen werden nur höchst selten zum vollen Bruttolistenpreis verkauft. Den Bundesfinanzhof beeindruckt diese Kritik jedoch nicht, denn er hält die 1 %-Regelung für verfassungsgemäß. In einem jetzt veröffentlichten Urteil bezeichnen die Richter die Regelung zwar als grob typisierend, aber weil den Betroffenen jederzeit die Fahrtenbuchmethode als Alternative offenstehe, sei die 1 %-Regelung trotzdem verfassungsrechtlich unbedenklich.

Steuerbefreiung für Familienheim nur bei direkter Selbstnutzung

Die erbschaftsteuerliche Steuerbefreiung für ein Familienheim setzt grundsätzlich voraus, dass die Immobilie vom Erben von Anfang an selbst genutzt wird. Eine Ausnahme aus zwingenden Gründen, die eine vorübergehende Vermietung oder anderweitige Fremdnutzung zulassen würde, ist nicht vorgesehen. Mit dieser Entscheidung verwehrte das Finanzgericht Münster einem Dozenten die Steuerbefreiung für das Haus seiner Eltern. Nach dem Tod der Eltern konnte er das Haus nicht direkt selbst nutzen, weil er sich bereits vor dem Erbfall bei der Berufung zum Universitätsprofessor verpflichtet hatte, seinen Wohnsitz in der Nähe der Universität zu nehmen. Diese berufliche Verhinderung an einer unmittelbaren Selbstnutzung ließ das Finanzgericht jedoch unbeeindruckt. Allerdings hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses

Die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Ehegatten kann beim Finanzamt auf Probleme stoßen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht wie zwischen fremden Dritten üblich ausgestaltet ist. Im Fall eines Zahnarztes, der seine Frau für Buchhaltungs- und Verwaltungstätigkeiten mit freier Zeiteinteilung angestellt hatte, strich das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug für das Arbeitsverhältnis nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf zu Recht. Ohne konkrete Festlegung der Arbeitszeiten oder zumindest einer Aufzeichnung der tatsächlich gearbeiteten Stunden sei das Arbeitsverhältnis nicht anzuerkennen.

Einsprüche gegen zumutbare Belastung ruhen weiterhin

Mittlerweile haben zwei Finanzgerichte entschieden, dass die Regelung über die zumutbare Eigenbelastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß ist. In beiden Fällen haben die Gerichte keine Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, doch die Kläger haben jeweils eine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Zwar führt so eine Nichtzulassungsbeschwerde anders als echte Revisionsverfahren eigentlich nicht dazu, dass Einsprüche in vergleichbaren Fällen automatisch ruhen. Die Oberfinanzdirektionen Münster und Rheinland haben die Finanzämter aber angewiesen, Einsprüche, die sich gegen die zumutbare Eigenbelastung richten, aus Zweckmäßigkeitsgründen zunächst trotzdem weiterhin ruhen zu lassen.

Rentabilitätsminderung rechtfertigt keine Sonderabschreibung

Nachdem er ein Ladenlokal erst nach einem Jahr wieder vermieten konnte und die neue Miete um 80 % niedriger ausfiel, wollte der Vermieter eine Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) geltend machen. Weil das Objekt auf die besonderen Bedürfnisse des ehemaligen Mieters zugeschnitten war, sei die Rentabilitätsminderung dauerhaft, was eine AfaA rechtfertigen würde, meinte er. Doch das Finanzgericht Münster sah das anders. Selbst erhebliche Rentabilitätsminderungen würden keine AfaA rechtfertigen, meint das Gericht. Außerdem sei jedes Mietobjekt in seiner Gestaltung auf einen bestimmten Kundenkreis ausgerichtet. Dem Vermieter bleibt jetzt nur noch die Hoffnung auf das Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof.

Werbungskostenabzug trotz Abgeltungsteuer

Zum ersten Mal hat sich ein Finanzgericht mit der Abschaffung des Werbungskostenabzugs bei Kapitaleinkünften auseinandergesetzt und im Sinn der Steuerzahler entschieden.

Größter Kritikpunkt an der Abgeltungsteuer ist seit deren Einführung der generelle Ausschluss des Werbungskostenabzugs bei Kapitaleinkünften. Begründet wurde das Werbungskostenabzugsverbot unter anderem damit, dass der vergleichsweise niedrige Steuersatz von 25 % den Werbungskostenabzug bereits typisierend mit abgeltete. Trotzdem gibt es nach wie vor erhebliche Bedenken zum Werbungskostenabzugsverbot, die auch das Finanzgericht Baden-Württemberg teilt. Als erstes Finanzgericht hat es sich mit der Problematik ausführlich auseinandergesetzt und dabei ganz im Sinne der Steuerzahler entschieden.

Das Werbungskostenabzugsverbot hält das Finanzgericht nämlich für einen massiven Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte objektive Nettoprinzip. Hier würden alle Steuerpflichtigen schlechter gestellt, die zur Erzielung ihrer Einnahmen aus Kapitalvermögen Werbungskosten von mehr als 801 Euro (das ist der Sparerpauschbetrag, bis zu dem Kapitaleinkünfte steuerfrei sind) aufgewendet haben. Weil das objektive Nettoprinzip auch im Rahmen der Abgeltungssteuer gilt, reichen die vom Gesetzgeber zur Typisierung angeführten Gründe daher nicht aus, um einen vollständigen Ausschluss des Werbungskostenabzugs zu rechtfertigen, meint das Gericht.



Das Urteil des Finanzgerichts ist jedoch noch kein genereller Freibrief für Kapitalanleger, ihre Werbungskosten geltend zu machen. Zum einen muss jetzt erst einmal der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren über die Frage des Werbungskostenabzugsverbots entscheiden. Außerdem hat das Finanzgericht den Werbungskostenabzug erst einmal nur für eine begrenzte Zahl von Fällen als weiterhin zulässig eingestuft.

Im Streitfall ging es nämlich um einen Sachverhalt, bei dem der Durchschnittssteuersatz der Klägerin bei 14,3 % und damit unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % lag. In diesem Fall zieht nämlich das Argument nicht, dass der niedrigere Abgeltungsteuersatz die Werbungskosten gleich mit abgelten würde, weil die Abgeltungsteuer hier sogar höher ausfällt. Das Finanzgericht hat daher entschieden, dass im Rahmen der Günstigerprüfung die Kapitaleinkünfte unter Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten zu ermitteln sind. Über den Werbungskostenabzug in den Fällen, in denen die Abgeltungsteuer niedriger ist als der persönliche Steuersatz musste das Finanzgericht nicht entscheiden und hat dazu auch ausdrücklich keine Aussage getroffen.

Für Kapitalanleger bedeutet das Urteil erst einmal, dass sie gegen ihren Einkommensteuerbescheid mit Verweis auf das Verfahren Einspruch einlegen können. Da beim Bundesfinanzhof bereits die Revision anhängig ist, ruht der Einspruch damit automatisch bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Das gilt allerdings nur für Sparer, bei denen der Durchschnittssteuersatz ebenfalls unter 25 % liegt. Ob die Finanzverwaltung im Hinblick auf das Verfahren auch bei anderen Sparern den Einspruch ruhen lässt, ist derzeit noch ungewiss. Schaden kann ein Einspruch aber nicht. ■

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes mit zahlreichen Änderungen für Stiftungen, Vereine und deren Mitglieder verabschiedet.

Aus dem Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts ist im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes geworden, auch wenn sich der Inhalt des Gesetzes nicht wesentlich verändert hat. Nach dem Bundestag hat am 1. März 2013 auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt, das damit rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten kann. Die Änderungen durch das Gesetz sind alles in allem sehr erfreulich und insbesondere für Vereine von großer Bedeutung. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Maßnahmen:

- **Übungsleiterpauschale:** Die steuerfreie Übungsleiterpauschale wird von 2.100 Euro auf 2.400 Euro angehoben. Damit sind nebenberufliche Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts beispielsweise als Übungs-



oder Ausbildungsleiter, Betreuer oder als Pfleger für behinderte, kranke oder alte Menschen bis maximal 2.400 Euro im Jahr steuer- und sozialabgabenfrei.

- **Ehrenamtspauschale:** Auch die Ehrenamtspauschale steigt, und zwar von 500 Euro auf 720 Euro. Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine oder kirchliche und öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Schiedsrichter oder Platzwart.
- **Sportveranstaltungen:** Die Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen wird um 10.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben. Veranstaltungen, die sich im Rahmen dieser Grenze bewegen, sind steuerfrei.
- **Aufwandsentschädigung:** Auch die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für Vormünder, Betreuer und Pfleger richten sich nach dem Höchstbetrag für die Übungsleiterpauschale und steigen damit auf maximal 2.400 Euro im Jahr.
- **Mittelverwendungsfrist:** Die Frist, innerhalb der steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel verwenden müssen, wird um ein Jahr auf zwei Jahre verlängert. Bisher mussten die Mittel bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres verwendet werden. Diese Änderung soll einen größeren und flexibleren Planungszeitraum für den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen.
- **Rücklagenbildung:** Durch eine gesetzliche Regelung der Wiederbeschaffungsrücklage können nun auch steuerbegünstigte Organisationen Mittel zurücklegen. Auch bei der freien Rücklage gibt es eine Erleichterung. Körperschaften können nämlich das nicht ausgeschöpfte Potenzial, das sie in einem Jahr in die freie Rücklage hätten einstellen können, in den folgenden zwei Jahren ausschöpfen. Werden aber Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Rücklagenbildung vorliegen, kann das Finanzamt die Verwendung der Mittel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Heimunterbringung eines Angehörigen

In der Entscheidung über eine Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesfinanzhof noch einmal klargestellt, dass die Kosten für die krankheitsbedingte Unterbringung von Angehörigen in einem Altenpflegeheim als außergewöhnliche Belastung in unbeschränkter Höhe abziehbar sind, sofern sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Dagegen sind die Aufwendungen für eine altersbedingte Heimunterbringung nur in begrenzter Höhe entsprechend dem steuerfreien Existenzminimums abziehbar (bis 2009: maximal 7.680 Euro abziehbar; seit 2010: maximal 8.004 Euro abziehbar). Dafür wird bei dieser Abzugsregelung keine zumutbare Eigenbelastung gegengerechnet.

Gleichzeitiger Kindergeldbezug in mehreren EU-Staaten

Bürger aus anderen EU-Ländern, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland haben, können auch dann in Deutschland kindergeldberechtigt sein, wenn sie weiterhin in das Sozialsystem ihres Heimatlandes eingegliedert sind und dort ebenfalls Kindergeld beziehen. Allerdings wird das ausländische Kindergeld dann auf das deutsche Kindergeld angerechnet, das entsprechend gekürzt wird. Mit dieser Entscheidung reagiert das Finanzgericht Köln auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, der bereits Saisonarbeitern mit Verweis auf das Freizügigkeitsrecht in der EU einen vergleichbaren Anspruch zugesprochen hatte. Dieses Prinzip müsse auch und erst recht für andere Bürger gelten, die nicht nur saisonal hier tätig sind.

Gebäudeteile als selbstständige Wirtschaftsgüter

Investitionszulagen für Mietwohnungen gibt es zwar seit einigen Jahren nicht mehr, für die Altfälle hat der Bundesfinanzhof jetzt aber wieder eine hilfreiche Entscheidung gefällt. Danach sind die ertragsteuerlichen Grundsätze, nach denen ein Gebäude in so viele Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden kann, wie einzelne Gebäudeteile in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen, auch im Investitionszulagenrecht anwendbar. Der Kläger konnte sich damit zumindest für einen Teil der Immobilie die Investitionszulage sichern, nachdem das gesamte Gebäude nicht innerhalb des Begünstigungszeitraums hätte fertiggestellt werden können.

Warnung vor Angeboten auf Registrierung einer UStIdNr.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt derzeit vor amtlich aussehenden Schreiben, in denen eine kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung einer UStIdNr. angeboten wird. Das BZSt weist darauf hin, dass diese Schreiben weder vom BZSt noch einer anderen amtlichen Stelle stammen. Die Vergabe der USt-IdNr. durch das BZSt erfolgt stets kostenfrei.

Unangemessenes Geschäftsführergehalt

Das Gehalt eines Geschäftsführers kann auch dann unangemessen sein und damit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, wenn Vergütung des Geschäftsführers allein in der Verantwortung eines Beirats liegt, der mit gesellschafts-fremden Personen besetzt ist. Das Finanzgericht Münster hat mit diesem Urteil die Grundsätze des Bundesfinanzhofs zur Beurteilung einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung von Leistungsbeziehungen erstmals auch auf eine GmbH mit Beirat angewandt. Allerdings hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Betreuungskosten für Kleinkinder

Ab 2012 wurde der steuerliche Abzug von Kinderbetreuungskosten deutlich vereinfacht und vereinheitlicht. Davor, also bis 2011 war der Abzug von mehreren Faktoren abhängig. Für Kinder unter drei Jahren beispielsweise waren Kinderbetreuungskosten nur abziehbar, wenn beide Elternteile berufstätig sind. Diese Regelung hat das Finanzgericht Düsseldorf bestätigt und einem Ehepaar den Abzug der Betreuungskosten für zwei der drei Kinder gestrichen, weil nur einer der beiden Elternteile berufstätig und die beiden Kinder noch nicht drei Jahre alt waren.

- **Kapitalübertragung:** Gemeinnützige Organisationen können nun andere gemeinnützige Organisation leichter mit Kapital unterstützen, denn dies war bisher nur in begrenztem Umfang möglich. Die Neuregelung ermöglicht vor allem die Schaffung von so genannten Stiftungslehrstühlen an Universitäten.
- **Nachweis der Hilfsbedürftigkeit:** Eine mildtätige Organisation muss die Hilfsbedürftigkeit jeder unterstützten Person prüfen und nachweisen können. Das bedeutet viel Aufwand und ist im Einzelfall sogar ganz unmöglich. Daher wurde der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit jetzt deutlich vereinfacht. Wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Hilfe sichergestellt ist, dass nur hilfsbedürftige Personen unterstützt werden, kann sich die Körperschaft auch ganz von der Nachweispflicht befreien lassen.
- **Stiftungen:** Eine Stiftung kann jetzt ein Jahr länger (also bis zu drei Jahre nach Gründung) Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
- **Gemeinnützige GmbH:** Es ist jetzt gesetzlich geregelt, wann die Abkürzung „gGmbH“ verwendet werden kann.
- **Feststellungsverfahren:** Es gibt jetzt ein neues Verfahren zur Prüfung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft. Im Vergleich zur bisherigen vorläufigen Bescheinigung bietet das neue Verfahren mehr Rechtssicherheit und mehr Rechtsschutz, weil es für die Besteuerung bindend ist und zusätzliche Rechtsmittel ermöglicht, falls dem Antrag nicht entsprochen wird.
- **Zuwendungsbestätigungen:** Durch eine gesetzliche Regelung wird sichergestellt, dass nur die Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen können, die in regelmäßigem Zeitabstand die Voraussetzungen für ihre Steuerbegünstigung überprüfen lassen. Außerdem ermöglicht die Regelung auch denjenigen Körperschaften Zuwendungsbestätigungen auszustellen, die noch keinen Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erhalten haben.
- **Haftungsbeschränkung:** Die zivilrechtliche Haftung von Vereinsmitgliedern oder Mitglieder von Vereinsorganen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Fundstellen zum Mandanten-Rundschreiben 3/2013

- **Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz im Vermittlungsausschuss:** Pressemitteilung 77/2013 des Bundesrats vom 22. März 2013; BR-Drucksache 157/13 (B)
- **Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses:** FG Düsseldorf, Urteil vom 6. November 2012, Az. 9 K 2351/12
- **Betreuungskosten für Kleinkinder:** FG Düsseldorf, Urteil vom 20. Dezember 2012, Az. 14 K 1455/11 E
- **Bundesfinanzhof hält 1%-Regelung für verfassungsgemäß:** BFH, Urteil vom 13. Dezember 2012, Az. VI R 51/11
- **Bundesrat will höheren Spitzensteuersatz:** BR-Drucksache 192/13
- **Einsprüche gegen zumutbare Belastung ruhen weiterhin:** OFD Rheinland & OFD Münster, aktualisierte Kurzinfo Verfahrensrecht 4/2011 vom 14. Dezember 2012; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. September 2012, Az. 4 K 1970/10, NZB beim BFH, Az. VI B 150/12; FG Hamburg, Urteil vom 14. Juni 2012, Az. 1 K 28/12, NZB beim BFH, Az. VI B 116/12.
- **Gebäudeteile als selbstständige Wirtschaftsgüter:** BFH, Urteil vom 20. Dezember 2012, Az. III R 40/11
- **Gleichzeitiger Kindergeldbezug in mehreren EU-Staaten:** FG Köln, Urteile vom 30. Januar 2013, Az. 15 K 47/09, 15 K 930/09 und 15 K 2058/09
- **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes:** Ehrenamtsstärkungsgesetz; BR-Drucksache 73/13; Pressemitteilung 19/2013 des BMF vom 1. März 2013; Pressemitteilung 46/2013 des Bundesrats vom 1. März 2013
- **Heimunterbringung eines Angehörigen:** BFH, Beschluss vom 8. November 2012, Az. VI B 82/12
- **Neue EU-Bilanzrichtlinie in Arbeit:** 2. Entwurf der EU-Bilanzrichtlinie
- **Neuregelung der Gelangensbestätigung beschlossen:** 11. UStDV-ÄnderungsVO; BR-Drucksache 66/13, 66/13 (B)
- **Rentabilitätsminderung rechtfertigt keine Sonderabschreibung:** FG Münster, Urteil vom 24. Januar 2013, Az. 11 K 4248/10 E
- **Steuerbefreiung für Familienheim nur bei direkter Selbstnutzung:** FG Münster, Urteil vom 31. Januar 2013, Az. 3 K 1321/11 Erb; NWB 13/2013 S. 901
- **Unangemessenes Geschäftsführergehalt:** FG Münster, Urteil vom 11. Dezember 2012, Az. 13 K 125/09 F; NWB 9/2013 S. 579
- **Warnung vor Angeboten auf Registrierung einer UStIdNr.:** Mitteilung des BZSt vom 11. März 2013
- **Werbungskostenabzug trotz Abgeltungsteuer:** FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2012, Az. 9 K 1637/1, Revision beim BFH, Az. VIII R 13/13; NWB 10/2013 S. 654
- **Widerspruch gegen Gutschrift kostet den Vorsteuerabzug:** BFH, Urteil vom 23. Januar 2013, Az. XI R 25/11

BB Betriebs-Berater
DB Der Betrieb

DStR Deutsches Steuerrecht
NWB Neue Wirtschafts-Briefe